

REHABILITIERUNG

deutscher Opfer sowjetischer
Strafverfolgung

DOKUMENTATIONSSTELLE
DRESDEN



STIFTUNG
SÄCHSISCHE
GEDENKSTÄTTEN

Inhalt

Zum Geleit	2
Juristische Grundlagen und Praxis der Rehabilitation	4
Beispielhafte Fälle aus der Praxis	
Gustav Böhme	8
Josef Doroba	12
Georg Haarmann	17
Hans-Joachim Wetzki	22
Kurt Friedrich	26
Wegweiser	
Recherchemöglichkeiten auf der Website der Dokumentationsstelle	29
Antrag auf Auskunft zu Personen	29
Überprüfungsantrag	30
Akteneinsicht	30
Fragen und Antworten (FAQ)	30
Hinweise auf weitere Suchdienste	33
Literaturempfehlungen	33

Zum Geleit



Am 8. Mai 2020 begehen wir den 75. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges, der vom nationalsozialistischen Deutschland entfesselt wurde und unermessliches Leid über Millionen von Menschen gebracht hat.

In der historischen Aufarbeitung des Krieges und seiner Folgen liegt der Schwer-

punkt zu Recht auf dem Holocaust und den von den Nationalsozialisten und ihren Schergen verfolgten Volks- und Personengruppen, auf den durch Deutsche begangenen Kriegsverbrechen und auf der Flucht und Vertreibung der Deutschen aus den ehemaligen Ostgebieten.

Für zehntausende Menschen zwischen Elbe und Oder war der 8. Mai 1945 zwar ein Tag der Befreiung von Faschismus und Krieg. Aber sie mussten am eigenen Leib erfahren, dass sie von der nationalsozialistischen Willkürherrschaft in das stalinistische Unrechtsregime geraten waren. Aufgrund dubioser Verdächtigungen und Verleumdungen wurden viele von ihnen Opfer rechtswidriger Verfolgung, Inhaftierung, Verschleppung, ja auch Hinrichtung. Dafür verantwortlich waren sowjetische Stellen, sowohl sowjetische Militärtribunale wie auch die Organe der sowjetischen Geheimpolizei. Die Frage der Rehabilitierung der deutschen Opfer, die im Machtbereich der ehemaligen Sowjetunion zu Unrecht aus

politischen Gründen verurteilt worden waren, spielte bislang eine eher nachgeordnete Rolle. Dieser Leitfaden will dem Thema der Rehabilitierung mehr Aufmerksamkeit verschaffen.

Für die heute noch lebenden Angehörigen verurteilter Deutscher schafft die Dokumentationsstelle Dresden in Zusammenarbeit mit den russischen Stellen eine Möglichkeit, Gewissheit über das Schicksal ihrer Vorfahren zu erlangen. Zugefügtes Leid und Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Nicht selten hilft die Nachricht der Rehabilitierung den Betroffenen aber, ein ungeklärtes Kapitel in der eigenen Familiengeschichte aufzuarbeiten. Oft klärt dies auch die jeweils persönliche Beziehung zur ehemaligen Sowjetunion und zum heutigen Russland.

Seit dem 22. Dezember 1992 sind auch deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger in den Geltungsbereich des „Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repres-

sion“ von 1991 einbezogen. Das Auswärtige Amt hat dem Freistaat Sachsen und dieser wiederum der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten die Aufgabe übertragen, Anfragen und Anträge deutscher Staatsbürgerinnen und -bürger anzunehmen, zu bearbeiten und weiterzuleiten.

Inzwischen liegen zu mehr als 13.000 Zivilistinnen und Zivilisten sowie kriegsgefangenen deutschen Soldaten, die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurden, Informationen über ihre Rehabilitierung vor. Zudem unterstützt die Dokumentationsstelle bei der Akteinsicht in russischen Archiven, gibt Auskünfte an amtliche Stellen und wertet Rehabilitierungsvorgänge wissenschaftlich aus. Mit ihrer Arbeit hilft die Dokumentationsstelle, Licht in das Dunkel der Schicksale von Deutschen zu bringen, die von sowjetischen staatlichen Stellen aus politischen Gründen ermordet oder ihrer Freiheit beraubt wurden. In den Fällen einer unrechtmäßigen Verurteilung wird die

betreffende Person rehabilitiert.

Dieser Leitfaden soll einen Beitrag dazu leisten, immer mehr Betroffenen mit Informationen und Unterstützung weiterzuhelfen. Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dokumentationsstelle Dresden für ihren wichtigen Beitrag zur historischen Aufarbeitung von Schicksalen Betroffener ganz herzlich danken und ihnen und der Dokumentationsstelle weiterhin viel Erfolg bei ihrer wichtigen Arbeit wünschen.

Michael Roth
Staatsminister für Europa
im Auswärtigen Amt

Juristische Grundlagen der Rehabilitation

Am 18. Oktober 1991 wurde das „Gesetz der Russischen Föderation über die Rehabilitation von Opfern politischer Repressionen“ angenommen. Es war zunächst für sowjetische Staatsbürger bestimmt, doch seit 22. Dezember 1992 sind auch deutsche Staatsbürger in dessen Geltungsbereich einbezogen.

Nach Artikel 1 des Gesetzes gelten „Zwangsmaßnahmen, die vom Staat aus politischen Gründen in Form von Tötung oder Freiheitsentzug“ von Gerichten und anderen Behörden vollstreckt wurden sowie zahlreiche weitere Maßnahmen als „politische Repression“. Gemäß Artikel 5 wurden insbesondere Verurteilungen wegen „antisowjetischer Agitation und Propaganda“ pauschal aufgehoben. Personen, die wegen Spionage, Terror, Diversion, Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, wegen Verbrechen gegen die Frieden und die Menschlichkeit oder wegen militärischer

und anderer Verbrechen bestraft wurden, werden gemäß Artikel 4 des Gesetzes nicht rehabilitiert, sofern „in den Akten hinreichende Beweise für eine Anklage“ vorliegen. Artikel 11 des Gesetzes ermöglicht den rehabilitierten Personen oder deren Angehörigen Zugang zu den Strafakten der Rehabilitierten. Darüber hinaus haben die rehabilitierten Personen und ihre Erben ein Recht auf Herausgabe der in den Akten enthaltenen Manuskripte, Fotos und anderen persönlichen Unterlagen.

Mit der Wahrnehmung der sich aus dem Gesetz für die Rehabilitation von Ausländern ergebenden Aufgaben wurde ab September 1992 eine Abteilung bei der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation betraut. Diese hat nach eigenen Angaben inzwischen systematisch, allein auf der Basis der vor der Verurteilung angelegten Ermittlungsakten, sämtliche Verurteilungen der damaligen Zeit überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wurden ehemals gefällte Urteile entweder aufgehoben, bestätigt oder neu bewertet.

Mit dem 1. Juni 2008 übertrug das Auswärtige Amt dem Freistaat Sachsen und dieser der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten die Bearbeitung und Weiterleitung von Anfragen und Anträgen deutscher Staatsbürger nach diesem Rehabilitierungsgesetz. Dies umfasst insbesondere die Beratung und Betreuung der Antragsteller, die Entgegennahme, Übersetzung und Weiterleitung von Anträgen auf Rehabilitation an die zuständigen Stellen sowie die Entgegennahme, Übersetzung und Rücksendung der von dort ergangenen Bescheide.

Insgesamt wurden 35 000 bis 40 000 deutsche Zivilisten und bis zu 30 000 kriegsgefangene deutsche Soldaten von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt. Zu mehr als 13 000 von ihnen liegen derzeit in der Dokumentationsstelle Dresden Informationen über eine Rehabilitation vor.

Zu den weiteren Aufgaben, die die Dokumentationsstelle Dresden im Auftrag des Auswärtigen Amtes wahrnimmt, gehören die Unterstützung bei der Akteneinsicht in russischen Archiven, Auskünfte an amtliche Stellen sowie die wissenschaftliche Auswertung der Rehabilitierungsvorgänge.

Wurden in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes auch noch Verurteilungen wegen des Vorwurfs von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Waffenbesitz oder wegen Misshandlung von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen aufgehoben, sofern sich während der Überprüfung herausstellte, dass sich in der Akte weder Beweismittel, noch ein Geständnis noch Zeugenaussagen für eine direkte Beteiligung an Verbrechen gegen sowjetische Staatsbürger befanden, ist dies bereits seit etwa dem Jahr 2000 nicht mehr der Fall. So werden Verurteilungen auf Grundlage des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943

(„Ukaz 43“) nicht mehr als Überprüfungsfälle nach dem Rehabilitierungsgesetz behandelt. Verurteilungen gemäß der Artikel 58-2 („bewaffneter Aufstand oder Eindringen von bewaffneten Banden in das Sowjetgebiet“) oder 58-4 („Unterstützung der internationalen Bourgeoisie“) des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR), die unter anderem gegen NS-Partei- und Staatsfunktionäre zur Anwendung kamen, werden in der Regel in eine Verurteilung nach dem Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 „umqualifiziert“.

Verurteilungen nach dem Artikel 58 des StGB der RSFSR, die mit Waffenbesitz in Verbindung standen, werden nicht mehr aufgehoben, sondern in Verurteilungen nach Art. 182 StGB der RSFSR abgeändert. Ausnahmen bestätigen jedoch die Regel. So wurde beispielsweise noch 2009 ein ehemaliger Ortsbauernführer rehabilitiert, der wegen Misshandlung sowjetischer Zwangsarbeiter nach Artikel 58-2 verurteilt worden war.

Praxis der Rehabilitation

Sowohl Personen als auch Organisationen können einen Antrag auf Rehabilitation ausfüllen und an die Dokumentationsstelle Dresden schicken. Diese übermittelt die Anträge an die Deutsche Botschaft Moskau, die diese ihrerseits an die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation weiterleitet. Dort wird geprüft, ob bereits Informationen zu einer Verurteilung oder zu einer Rehabilitation vorliegen.

Befindet sich in den Akten der Hinweis, dass die frühere Überprüfung des Urteils auf Antrag oder von Amts wegen zum Ergebnis einer Nicht-Rehabilitation geführt hat, so wird der Antrag an die zuständige Militärstaatsanwaltschaft der Strategischen Raketentruppen weitergeleitet. Diese prüft, ob der Fall dem 3. Bezirksgericht Moskau als Revisionsinstanz vorzulegen ist. Falls sie zu diesem Ergebnis kommt, so leitet sie den Antrag auf Überprüfung, verbunden mit einer eigenen Einschätzung dazu, an das Bezirks-

gericht weiter, das in öffentlicher Sitzung, zu der die Antragsteller eingeladen werden, über den Antrag beschließt. Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Militärkollegium des Obersten Gerichts eingelegt werden, die aber mit Hilfe eines in Russland zugelassenen Rechtsanwaltes vorgebracht werden muss.

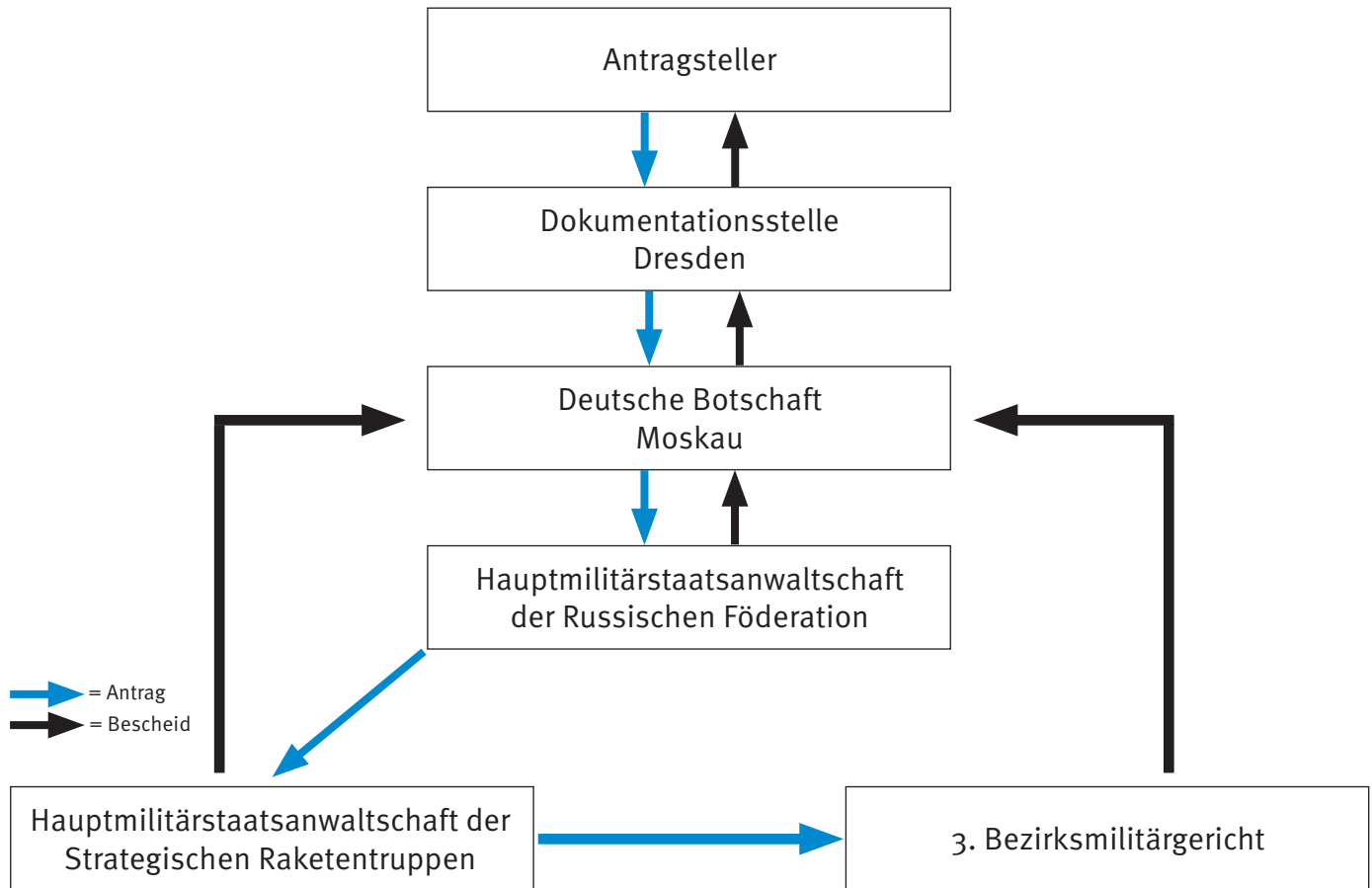
Die Bescheide der genannten drei russischen Behörden – Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, Militärstaatsanwaltschaft der Strategischen Raketentruppen und 3. Bezirksgericht – werden der Deutschen Botschaft zugestellt. Diese leitet sie an die Dokumentationsstelle Dresden weiter, wo sie komplett oder sinngemäß übersetzt und an die Antragsteller weitervermittelt werden.

Bei dem beschriebenen Verfahren handelt es sich um den in der Regel üblichen Verlauf. In Einzelfällen werden weitere russische Behörden beteiligt. Wenn es Anhaltspunkte für eine Beteiligung der Verurteilten an Kriegs- oder Menschheitsverbrechen gibt, wird vom Verfahren ab-

gewichen. [Vgl. „Fragen und Antworten“]

Von der Antragstellung bis zum Bescheid vergehen in der Regel mehrere Monate. Dem Antragsteller entstehen keine Kosten.

Der Antrag auf Überprüfung einer Verurteilung stellt aufgrund des eingeschränkten Archivzugangs in der Russischen Föderation oft die einzige oder letzte Möglichkeit dar, etwas über eine Verurteilung der betreffenden Person oder über eine andere Repressionsmaßnahme zu erfahren.



Gustav Böhme (1914–1947)



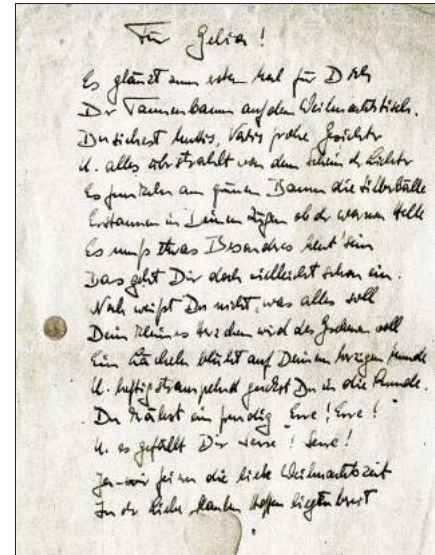
Porträtfoto von Gustav Böhme, privat

„Ich bitte um Begnadigung, da ich kein Spion bin.“

Trotzdem wurde Gustav Böhme im Alter
von 32 Jahren am 24. März 1947 in
Halle/Saale erschossen

Die 1959 ausgestellte Sterbeurkunde für Gustav Emil Böhme, geboren am 15. April 1914 in Köln und zuletzt in Leipzig wohnhaft, dokumentierte, dass er am 9. Februar 1949 in der Sowjetunion verstorben sei. Zu diesem Zeitpunkt allerdings war er schon etwa zwei Jahre tot, in Halle an der Saale erschossen nach dem Todesurteil eines sowjetischen Militärtribunals. Jahrelang hatte seine Ehefrau Gabriele Böhme vergeblich versucht, durch Anfragen an das Ministerium des Innern der DDR, an den Präsidenten der DDR und an bekannte Strafvollzugseinrichtungen etwas über den Verbleib ihres Mannes zu erfahren. Doch sie erhielt keinerlei Nachricht über ihn, seit er am 12. August 1946 in seiner Wohnung verhaftet worden war. Auch Anfragen nach 1990 an den DRK-Suchdienst, an die Ver-

einigung der Opfer des Stalinismus und an andere Institutionen führten zu keiner Aufklärung. Gabriele Böhme verstarb im Jahre 2002 in Unkenntnis über den Verbleib ihres Mannes.



Weihnachtsbrief von Gustav Böhme an seine Tochter Gelia,
privat

Erst mehr als 68 Jahre nach der Hinrichtung erhielt Gustav Böhmes Tochter Gelia

von der Militärstaatsanwaltschaft der Strategischen Raketentruppen in Moskau die Mitteilung, dass ihr Vater am 24. März 1947 wegen angeblicher Spionage erschossen worden war. Zugleich teilte die Militärstaatsanwaltschaft mit, dass er rehabilitiert wurde. Endlich eine Nachricht vom Vater, doch zugleich Erschrecken über die Umstände des Todes!

Gelia Böhme war zur Zeit der Verhaftung ihres Vaters noch kein Jahr alt. Alles, was ihr in der Familie über ihren Vater erzählt worden war, passte nicht zum Todesurteil. Nun wollte sie insbesondere erfahren, wo ihr Vater nach seiner Festnahme inhaftiert war, ob er tatsächlich in die Sowjetunion verbracht wurde, welche Gründe es für die Verurteilung gab, warum die Todesstrafe verhängt wurde und wo er begraben liegt.

Gustav Böhme diente nach dem Ablegen der ersten juristischen Staatsprüfung 1938 in einem Infanterieregiment in Grimma bei Leipzig. Während des Zweiten Weltkrieges war er als Offizier in Polen,

Gustav Böhme
15. 4. 1947
15. 2. 1947
Gnadengesuch
an Rat der Volkskommissare,
Ich bin heute am 15. 2. 1947
vor sowjetische Militärtribunal in Halle
wegen Spionage zum Tode durch Erschießen
verurteilt worden. Ich bitte um Begnadigung.
Ich bin früher einmal mit meiner
Frau als Gastarbeiterin nach Deutschland gekommen und ich

Erste Seite des Gnadengesuchs von Gustav Böhme, ZA FSB

an der Westfront und an der Ostfront im Einsatz. Nach einem Bauchdurchschuss im Juni 1944 befand er sich bis zum Kriegsende in verschiedenen Lazaretten. Nach seiner Heimkehr Ende Mai 1945 arbeitete er zunächst am Amtsgericht in Leipzig, musste diese Tätigkeit jedoch im Oktober 1945 wegen seiner Mitgliedschaft im NS-Studentenbund beenden.

Die Einsichtnahme in die im Zentralarchiv des FSB (Nachfolgeinstitution des KGB) in Moskau lagernde Akte P-9635, die einen Umfang von 291 Blatt hat, ergab, dass Gustav Böhme nach der Verhaftung von der sowjetischen Geheimpolizei zunächst in das Gefängnis der Operativgruppe Merseburg gebracht wurde. Man warf dem Juristen vor, im Januar 1946 von einem Mitarbeiter der englischen Spionage angeworben worden zu sein, geheimdienstliche Informationen über den Zustand der Industrie und der Wirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zu sammeln. Gustav Böhme habe anschließend Nachrichten über Banken,

СОВЕРШЕННО СЕКРЕТНО

СПРАВКА

Приговор Военного Трибунала Провинции
Соксония от "15" ноября 1947 г. в
отношении осужденного по ст.ст. 58-6 и 1 УК РСФСР к
расстрелу Бете Густова
фамилия, имя, отчество и
г. Ленинград место рождения
приведен в исполнение "24" ноября 1947 г. в гор.
Самое

НАЧАЛЬНИК ОТДЕЛЕНИЯ "А" ОПЕРСЕКТОРА СВА
ПРОВИНЦИИ СОКСОНИИ СТ. ЛЕЙТЕНАНТ Александр
"3" 17 1947 г.

Aktennotiz über die Vollstreckung des Todesurteils,
ZA FSB

über die Bodenreform, über Demontagen und über enteignete Betriebe übermittelt.

Der so Angeklagte erläuterte in den Verhören, dass er von einem ehemaligen Schulkameraden, der inzwischen als Wirtschaftsberater in Hamburg lebte, eingeladen worden war, an dessen „Wirt-

schaftsdienst Nord“ mitzuarbeiten. Hierbei handelte es sich um ein Unternehmen, das Wirtschaftsnachrichten sammelte und an Abonnenten, zum Beispiel in der Wirtschaft, verkaufte. Die Übermittlung solcher Nachrichten leugnete Gustav Böhme nicht. Er verwies jedoch darauf, dass sie zu 90 Prozent aus öffentlich zu-

gänglichen Quellen stammten, zu einem kleineren Teil von Kontakten in die Handelskammern oder von Besuchen auf der Leipziger Messe. In der Akte befindet sich die Kopie eines Schreibens vom 6. Januar 1946, in dem Gustav Böhme die Wirtschaftskammer Leipzig um Genehmigung seiner Tätigkeit als Wirtschaftsberater bittet. Zum Verhängnis wurde ihm, dass er keine entsprechende Erlaubnis vorlegen konnte, obgleich sich die Ermittler von der „Öffentlichkeit“ der Mitteilungen, die sämtlich in russischer Übersetzung in der Akte liegen, hätten überzeugen können. Am 15. Februar 1947 verurteilte ihn das Militärtribunal der Provinz Sachsen nach einer Sitzung, die weniger als 90 Minuten dauerte, zur Höchststrafe. Sein Gnadengesuch vom selben Tage wurde am 6. März 1947 abgelehnt. Am 24. März 1947 wurde das Urteil an einem unbekannten Ort in Halle vollstreckt.

Gustav Böhme war ein mutiger Mann. Er beharrte bis zuletzt in den Verhören, in der Gerichtsverhandlung und im Gna-

den gesuch nachdrücklich auf seiner Unschuld und betonte, dass die gesammelten und übermittelten Nachrichten wirtschaftlichen Charakter trugen und nicht der Geheimhaltung unterlagen. Der Beschluss über die Rehabilitierung vom 7. Oktober 2003 bestätigte dies. In ihm heißt es: „Er sammelte nur Nachrichten, die aus Lokalzeitungen stammten und damit allgemein zugänglich waren.“

Nach der Akteneinsicht erhielt Gelia Böhme Kopien von ausgewählten Dokumenten aus der Strafakte, darunter Verhörprotokolle, das Urteil, das Gnadengesuch und die Mitteilung über die Vollstreckung des Todesurteils. Bitter bleibt, dass die Einsichtnahme in die Akte keine Erkenntnisse über den Begräbnisort erbrachte. Fragwürdig ist auch, dass die Ämter keinen neuen Totenschein ausstellten, obwohl die in der DDR ausgestellte Sterbeurkunde nachweislich falsch ist.

Alles in allem aber fällt das persönliche Fazit von Gelia Böhme positiv aus: „Gut

ist, dass ich über die Lebensgeschichte meines Vaters mit meiner Familie einschließlich meiner Enkelinnen reden kann und dort auf Interesse stoße. Damit ist sein Leben wieder in unsere Mitte gerückt, mit allem Wissen und der Trauer darum. Meine Familie und ich danken der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten sehr für ihre intensive und großartige Arbeit. Von der Rehabilitation meines Vaters hätten wir sonst nichts erfahren. So hat sich das Dunkel des Unheilbaren der Familiengeschichte gelichtet, findet Worte und fördert Aktivitäten bis hin zu dieser Veröffentlichung.“



Gelia Böhme, Juni 2018, privat

Josef Doroba
(1904–1956)



Josef Doroba, 17.07.1940, privat

**„Ich bitte das hohe Gericht in meiner
Sache gerecht zu urteilen und mich
freizusprechen“**

Warum ein sowjetisches Militärtribunal den deutschen Kriegsgefangenen Josef Doroba mehr als vier Jahre nach seiner Gefangennahme trotzdem zu 25 Jahren „Besserungsarbeitslager“ verurteilte

Stefan Doroba aus Dresden wurde knapp 30 Jahre nach dem Tod seines Großvaters Josef geboren. Selbst die Kinder von Josef Doroba hatten kaum Erinnerungen an ihren in Galizien geborenen und von dort 1940 nach Deutschland übergesiedelten Vater. Der Landwirt verstarb bereits 1956 nach schwerer Krankheit.

Stefan Dorobas Interesse an der Geschichte der Familie bestand schon eine gewisse Zeit. Jedoch fehlte wie so oft im Leben ein Stein, der die Dinge ins Rollen bringt. Am Beginn seiner Recherchen wusste Herr Doroba so gut wie nichts über seinen Großvater mütterlicherseits, dessen Nachnamen er immerhin trägt,

nicht einmal sein Geburtsdatum kannte er. Bei einer Internetrecherche stieß er überraschend auf der Website der Dokumentationsstelle zu verurteilten und rehabilitierten Deutschen, auf einen Eintrag zu „Doroba, Josef, geboren 1904 in Kobelniza-Fellbach/Polen“. Um mehr über diesen Eintrag zu erfahren, stellte Herr Doroba am 9. Mai 2017 einen Antrag auf Auskunft bei der Dokumentationsstelle Dresden.

Dort wurde man schnell fündig und konnte ihm bereits am 15. Mai 2017 antworten. Die Überprüfung einer Datenbank, die von Günther Wagenlehner im Auftrag des Bundesministeriums des Innern in den 1990er-Jahren auf der Grundlage von Archivdokumenten in russischen Archiven angelegt worden war, und ein Bescheid der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation über die Rehabilitierung Josef Dorobas ergaben erste Hinweise.

Josef Doroba war als Angehöriger der deutschen Wehrmacht am 9. Mai 1945

bei Königgrätz (heute Hradec Králové, Tschechische Republik) in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten.



Rehabilitierungsbescheinigung

Am 25. Dezember 1949, also viereinhalb Jahre später, wurde er von einem Militärgericht des Innenministeriums (MWD) der Aserbaidschanischen Sowjetrepublik we-

gen Spionage zu 25 Jahren Besserungsarbeitslager verurteilt. Während seiner Gefangenschaft war er in verschiedenen Lagern in Haft. Nach dem von der Dokumentationsstelle Dresden im Jahre 2010 gemeinsam mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und dem DRK-Suchdienst sowie russischen Archiven herausgegebenen Findbuch „Orte des Gewahr­sams von deutschen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion (1941-1956)“ befanden sich diese Lager in Makajewka und Stalino (beide Ukraine), Karadag und Mingetschaur (beide Aserbaidschan) sowie in Rostow am Don (Russland). Über das Lager Nr. 69 in Frankfurt/Oder wurde Josef Doroba am 30. September 1953 aus der Gefangenschaft entlassen.

Datenbank und Rehabilitierungsbescheid ließen jedoch offen, was sich hinter dem Spionagevorwurf konkret verbarg. So erteilte Stefan Doroba der Dokumentationsstelle Dresden eine Vollmacht für die Akteneinsicht, die im Dezember 2017 im Zentralarchiv des FSB in Moskau

Проверено в 1952 году

МВД СССР

Главное Управление по делам о политических и контрреволюционных

Арх. № 08-1867098

УЧЕТНОЕ
ДЕЛО

ЯВЛ ЗАЯВИТЕЛЬ ПОДПИСЬ	ЯВЛ КА СВИДЕЛ
280	

ЛИЧНОЕ ДЕЛО № 5469
 НА ОСУЖДЕННОГО ЗА ВЕЩНО ПРЕСТУПЛЕНИЕ

На военнопленного Дорва

Иозер Иозер

Сына по адресу 30.0.0.3. в г. Шнейдербург в Олден
 представителем Советского Сою. Дел ГДР
 Юри. Маринке по листам № 180

Дело закончено в связи с убийством на Расхольден
смер. востановил в г. Шнейдербург на Дорва-Термис

24 - сентября 1952 г.

Deckblatt der Registraturakte, RGWA

genommen werden konnte. Die Einsichtnahme in die nur 42 Blatt umfassende Akte P-6313 ergab, dass Josef Doroba am 9. Dezember 1949 von der „Operativen Abteilung“ des Kriegsgefangenenlagers

444 unter dem Vorwurf verhaftet worden war, während seines Dienstes in der Wehrmacht bei einer Frontaufklärungseinheit 17 Diversanten für den Einsatz im Hinterland der Roten Armee ausgebildet zu haben. Seine Tätigkeit bei der Wehrmacht war den sowjetischen Untersuchungsorganen freilich bereits seit den ersten Verhören im Juli 1945, die in der Akte dokumentiert sind, bekannt, ohne dass dies zu einer Verurteilung geführt hätte. Schon zehn Tage nach der „Verhaftung“ wurde er mit der Anklage vertraut gemacht und weitere sechs Tage später bereits verurteilt.

Nicht selbstverständlich war, dass sich Josef Doroba während der Gerichtsverhandlung und in seiner schriftlichen Berufung klar und deutlich zu seiner Unschuld bekannte. In seiner Berufung schrieb er am 26. Dezember 1949 abschließend: „Ich habe mich also keines Verbrechens schuldig gemacht u. bin unschuldig. Ich bitte das hohe Gericht meine Sache gerecht zu urteilen [so im Original] u. mich

20.12.1949

Berufung
des Kriegsgefangenen
Doroba Josef
geb. 1904
Akz. Z. 217

An den
Obergerichtshof der R.d.S.S.R.
in Moskau.

Betrifft:
Anklage des Stellvertr. Natalin K. N. M. B. des Lagers 7444
vom 19.10.49 - Akz. Z. 217 wurde ich gegen § 12 u. 56, 6
des Kriminalgesetzes vom 1944/45 angeklagt.
Am 25.10.49 wurde ich vom Militärgericht - Mingeessaur zu
25 Jahren verurteilt.

In der stattgefundenen Verhandlung wurde mir zur Last
gelegt, dass ich die Soldatenschule beendet habe u. dann als
Soldat in dem Frontaufklärungsgruppe Nr. 206 tätig war. Diese An-
schuldigung entspricht nicht der Wahrheit, was ich wie folgend be-
gründe. In der genannten Soldatenschule - im Kompanie Nr. 81
habe ich gedient u. zwar als einfacher Soldat. In einer Soldatenschule
war ich nicht. Von der Soldatenschule wurde ich zum Nach-
schubersatz-Batt. in Lissa versetzt.

Von diesem Batt. wurde ich zum Frontaufklärungsgruppe
Nr. 206 versetzt. Zu dieser Einheit kam ich erst Ende Febr. 1945
diese Einheit lag im Bereich in Bad-Reinertz befand, dort ich
auch nur als einfacher Soldat war. Im März 1945 habe ich im
Arman ein Magazin verwaltet. Ab April bis Kriegsende war
ich wieder im Frontaufklärungsgruppe als Kurier.

Wegen dieser Angelegenheit wurde ich im August 1946
von der A. M. D. verhaftet, vor Gericht gestellt u. wurde aber
laut dem auf Grund von Zeugnisaussagen freigesprochen.

Ich habe mich also keines Verbrechens schuldig gemacht u.
bin unschuldig. Ich bitte das hohe Gericht meine Sache gerecht
zu urteilen u. mich freizusprechen u. mich in meine Heimat
zu entlassen.

Doroba Josef.

Berufung von Josef Doroba gegen das Urteil
des Militärgerichts, 26.12.1949, ZA FSB

freizusprechen, u. mich in meine Heimat zu entlassen.“ Seine Berufung gegen das Urteil wurde jedoch abgewiesen. Die Heimat und seine Familie sah er erst mehr als vier Jahre nach der Verurteilung und mehr als acht Jahre nach der Gefangennahme wieder.

Viel später, nach dem Ende der Sowjetunion, wurde das Urteil am 29. Mai 2002 im Rahmen einer Überprüfung der Urteile von Amts wegen durch die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation aufgehoben. Die Rehabilitierung wurde damit begründet, dass sich in der Akte keinerlei Beweise für die vorgeworfene Spionage befänden, dass im Verfahren keine Zeugen gehört wurden und dass es auch keine Hinweise auf andere Verbrechen gegen die UdSSR oder gegen deren Bürger gäbe. Somit sei Josef Doroba einzig und allein aus politischen Gründen verurteilt worden.

Er gehört damit zu den insgesamt etwa 30 000 deutschen Soldaten, die zwischen 1941 und 1953 in der Kriegsge-



Stefan Doroba auf dem Grundstück, auf dem das Haus seines Großvaters stand, 11.09.2016, privat

fangenschaft durch sowjetische Militärgerichte verurteilt worden sind. In einer regelrechten Kampagne kam es zwischen November 1949 und August 1950 zu Mas-

senverurteilungen von mehr als 16 500 deutschen Kriegsgefangenen. Wichtigste Ziele der Prozesse waren die Bestrafung von Kriegsverbrechern, die Verhinderung

der Rückkehr von „Reaktionären“ und „Revanchisten“ nach Deutschland sowie die Sicherung des Bedarfs der sowjetischen Industrie an Zwangsarbeitern. Die Verurteilung von Josef Doroba scheint letzterem Zweck gedient zu haben.

Nach der Akteneinsicht erhielt Stefan Doroba einige wenige Kopien von Dokumenten aus der Akte: das Protokoll des ersten Verhörs nach der Gefangennahme, schon im Juli 1945, einen handgeschriebenen selbstverfassten Lebenslauf, das Urteil des Militärtribunals und Dorobas Berufung dagegen. Weitere Kopien aus der von der Hauptverwaltung des Innenministeriums für Kriegsgefangene und Internierte (GUPWI) angelegten Kriegsgefangenenakte erhielt Stefan Doroba durch eine Anfrage beim DRK-Suchdienst.

Inzwischen hat Stefan Doroba durch Archivrecherchen und Anfragen umfangreiches Material über den Lebensweg seines Großvaters zusammengetragen. Ein bislang leeres weißes Blatt der Familien-

geschichte konnte dadurch geschrieben werden. „Darüber hinaus aber habe ich auch viel über die historischen Umstände, in die mein Großvater hineingeraten ist und in denen er sich behaupten musste, erfahren“, so Stefan Doroba. Besonders interessant war für ihn, dass sich die Geschichten, die er immer schon von seinen Verwandten gehört hatte, aber immer nicht so recht glauben konnte, als einigermaßen wahr herausgestellt haben. Herr Doroba zieht zusammenfassend folgendes Fazit: „Die Komplexität der Ereignisse Anfang des 20. Jahrhunderts ist nach heutigem Ermessen unvorstellbar. Die Akteneinsicht hat sich für mich auf jeden Fall gelohnt, denn sie trug dazu bei, die Geschichte nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.“

Georg Haarmann

(1909–1953)

Zum Tode durch Erschießen verurteilt

Seit 1948 war Georg Haarmann (geb. 1909) für seine Tochter Ursula S. wie vom Erdboden verschluckt. 1946 mit einem Splitter im Kopf aus dem Krieg heimgekehrt, hatte er noch bis zum Herbst 1948 ihr Zeugnis unterschrieben. Obwohl die Eltern bereits geschieden waren, kümmerte sich Georg Haarmann stets liebevoll um seine drei Kinder. Schließlich siedelte er – wohl um Arbeit zu finden – in die damalige sowjetische Besatzungszone über. Dort war er zuletzt als Oberingenieur in einer Aufbereitungsanlage für Uranerz der Wismut AG in Saalfeld beschäftigt.

Nach dem Tode ihrer Mutter fand Ursula S. einen Brief aus dem Jahre 1951 an sie, in dem sich Georg Haarmann nach seinen drei Kindern erkundigte und sein langes Schweigen damit begründete, dass er durch seine Kriegsverletzung sehr

2. Unterschrift des Inhabers: Georg Haarmann

3. Personenbeschreibung:

a) Größe: sehr groß b) Haarfarbe: hellblond

c) Augenfarbe: grüngrün d) Besondere Kennzeichen: kein

4. Wohnadresse am Tage der Ausstellung: Ariedlinburg
Finkenherd 5

5. Geburtstag: 25. August 1909

6. Geburtsort: Dortmund

7. Nationalität: Deutscher

8. Staatsangehörigkeit: Deutschland

9. Beruf: Bau-Ingenieur

10. AUSSTELLENDE POLIZEIBEHÖRDE

Polizeiamt Ariedlinburg

Ort Ariedlinburg, den 23. April 1949

H. Josen
Unterschrift des Leiters der Polizeibehörde

D3416334

Personalausweis von Georg Haarmann, ZA FSB

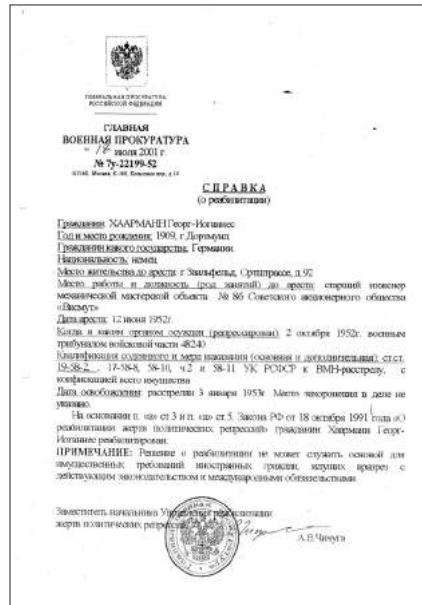
lange krank gewesen sei. Da er in dem Brief Schwarzenberg als Wohnort angab, wandte sich Frau S. an das Kreisarchiv Aue mit der Bitte um Auskunft über den Verbleib ihres Vaters. Von dort erhielt sie die Mitteilung, dass er verzo-gen sei,

so schrieb sie an das Kreisarchiv Saalfeld-Rudolstadt. Dieses teilte ihr schließlich mit, dass er am 3. Januar 1955 in der Sowjetunion verstorben sei.

Als West-Berlinerin, die den Kalten Krieg hautnah miterlebt hatte, machte diese Formulierung Ursula S. hellhörig. Sie gab den Namen ihres Vaters in eine Internet-Suchmaschine ein und fand ihn auf einer Seite des Forschungsinstituts „Facts & Files“, die zwischen 1950 und 1953 in Moskau erschossene Deutsche listete, verzeichnet. Nach so langer Zeit endlich etwas über den vermissten Vater zu lesen und dabei erfahren zu müssen, dass sein Leben ein so schreckliches Ende gefunden hatte, war für sie und ihren Bruder – die ältere Schwester war bereits verstorben – ein Schock.

Nachdem der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) in seiner TV-Dokumentation „Spur der Ahnen“ am 8. Juni 2016 über einen ähnlichen Fall berichtet hatte, wandte sich Frau S. an die Gedenkstätte Leistikowstraße in Potsdam, die in der Sendung erwähnt worden war. Die Gedenkstätte wies sie auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch die Dokumentationsstelle Dresden hin, und so schrieb sie

im Sommer 2016 nach Dresden. Von dort erhielt sie zunächst die Bescheinigung der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation über die Rehabili-



Rehabilitierungsbescheinigung für Georg Haarmann,
Stiftung Sächsische Gedenkstätten
Dokumentationsstelle Dresden

tierung ihres Vaters, die noch einmal die inzwischen bekannten Verfolgungsdaten schwarz auf weiß bestätigte. Anschließend bevollmächtigte Frau S. die Dokumentationsstelle Dresden mit der Akteneinsicht, denn sie hoffte, dass in der Akte möglicherweise persönlicher Schriftverkehr, ein Foto oder andere persönliche Dinge zu finden seien.

Bei der Akteneinsicht im Zentralarchiv des FSB im März 2017 stellte sich heraus, dass Georg Haarmann zusammen mit vier anderen verurteilt worden war. Dass einer der Mitverurteilten, Charles Pietschker, ebenfalls zu den in Moskau erschossenen Deutschen gehörte, war bereits aus der Veröffentlichung von „Facts & Files“ bekannt. Pietschker, der als Untergebetener von Georg Haarmann gearbeitet hatte, war verdächtigt worden, für die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) zu arbeiten. Dies war eine von Westberlin aus operierende Widerstandsgruppe gegen die kommunistische Diktatur in der DDR. Pietschker geriet durch die Denunzi-

ation eines Taxifahrers, demgegenüber er sich unvorsichtigerweise geäußert hatte, ins Visier der Geheimpolizei. Nach seiner Verhaftung belastete er Georg Haarmann nicht nur als Mitwisser, sondern auch als Mitstreiter.

Am 12. Juni 1952 wurde Georg Haarmann unter dem Vorwurf antisowjetischer Propaganda und Verleumdung der Führer von Staat und Regierung verhaftet. In den folgenden Verhören – zunächst in Rudolstadt, später in Chemnitz – gab er zwar zu, sich kritisch über zu hohe Arbeitsnormen, schlechte Bezahlung und die Zwangsausiedlungen an der innerdeutschen Grenze geäußert zu haben, doch stritt er ab, von der Tätigkeit Pietschkers für die KGU gewusst zu haben. Es folgten zahlreiche weitere Verhöre, teils mehrfach am Tage und spätabends. Unter ihrem Druck gab er schließlich sogar zu, dass man von der Notwendigkeit eines bewaffneten Aufstandes gesprochen habe, ohne einen solchen freilich konkret vorzubereiten. Ende August 1952 beendete die sowje-

tische Geheimpolizei ihre Ermittlungen und bereitete die Anklage vor.

Am 1. und 2. Oktober 1952 stand Georg Haarmann zusammen mit seinen Mitangeklagten, darunter zwei Lehrlingen, in Chemnitz-Kaßberg vor dem Militärtribunal der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland. Das Gericht verurteilte ihn, Charles Pietschker und einen anderen Mitarbeiter zum Tode, bei Letzterem wurde die Todesstrafe später in 25 Jahre „Besserungsarbeitslager“ umgewandelt. Die beiden Lehrlinge wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Rechtsgrundlage der Verurteilung war der Artikel 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR, und zwar die Artikel 2 (Bewaffneter Aufstand), 8 (terroristische Handlungen), 10 (Antisowjetische Propaganda) und 11 (Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation).

In der Gerichtsverhandlung bestritt Georg Haarmann die ihm zur Last gelegte Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands, räumte aber seine kritische Einstellung

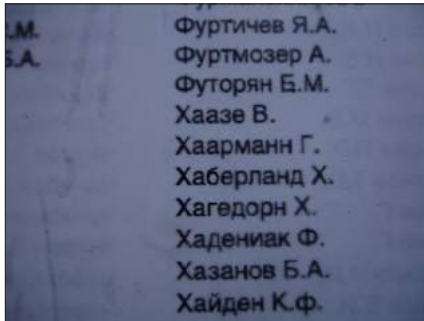
gegenüber dem politischen System in der DDR ein. Anschließend wurde er über das Gefängnis Berlin-Lichtenberg in das Moskauer Gefängnis Butyrka deportiert



Memorial für die deutschen Opfer der politischen Repressionen, Donskoje-Friedhof Moskau, 15.12.2017, Foto: Bert Pampel

und dort nach Ablehnung seines Gnadengesuches am 3. Januar 1953 erschossen. Seine Leiche wurde noch in der Nacht der

Hinrichtung im Krematorium des Friedhofs Donskoje in Moskau verbrannt, die Asche in ein Massengrab an der Friedhofsmauer geschüttet. Seit 1. Juli 2005 erinnert eine Gedenkanklage auf dem Fried-



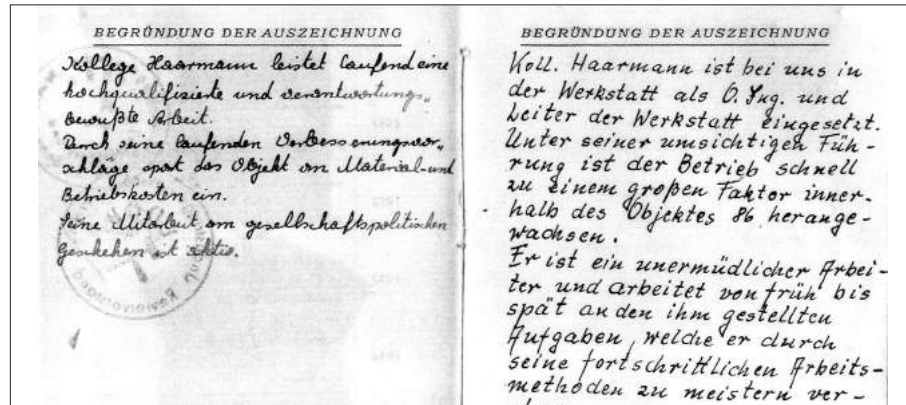
Der Name Georg Haarmanns („Xaapmahn“) im Buch der Opfer, Donskoje-Friedhof Moskau, 15.12.2017, Foto: Bert Pampel

hof an Georg Haarmann und die anderen dort bestatteten fast 1 000 Deutschen, die zwischen 1950 und 1953 in Moskau erschossen worden waren.

Der Beschluss der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation über die Rehabilitierung Georg Haar-

manns vom 17. Juli 2001 stellte klar, dass sich in der Akte keine Belege für die Vorbereitung eines bewaffneten Aufstandes oder für den Besitz von Waffen befänden, sondern dass die Verurteilten lediglich antisowjetische Gespräche geführt hät-

tenen Ausweise. Unter den Ausweisen befindet sich einer, der zwei Auszeichnungen Georg Haarmanns als „Aktivist“ verzeichnet und die Begründungen dafür enthält. Dem Ausweis selbst ist ein Zitat vorangestellt, das von Stalin stammt:



Auszeichnungsbegründung für Georg Haarmann, ZA FSB

ten. Somit seien Georg Haarmann und die anderen aus politischen Motiven verurteilt worden. Im Zuge der Akteneinsicht kam Ursula S. unter anderem in den Besitz von Kopien eines Verhörprotokolls, des Urteils und der in der Akte enthal-

„Wir selbst müssen zu Spezialisten, zu Meistern unserer Sache werden.“

Georg Haarmanns Leben endete auf gewaltsame Weise nach nur 43 Jahren in dem von Stalin, dem Spezialisten für

massenhaften Terror, geschaffenen, nahezu vollkommenen totalitären Unterdrückungssystem.

Ursula S. bewegten die neuen Erkenntnisse über das tragische Schicksal ihres Vaters sehr und deren Verarbeitung fiel ihr schwer. „Ich darf nicht darüber nachdenken, wie viel Unrecht damals doch geschehen ist.“ Sie fragte sich: „Was waren das für Menschen und was für ein Staat?“ Zugleich ist sie dankbar, dass es die Dokumentationsstelle Dresden gibt: „Sie hat mir und vielen anderen Menschen geholfen, die ungewissen Schicksale ihrer Angehörigen aufzuklären.“

Hans-Joachim Wetzki (geb. 1929)



Hans-Joachim Wetzki, 1950, privat

Als 16-Jähriger vor dem Militärtribunal

Hans-Joachim Wetzki wurde wegen
Leitung einer „Werwolf“-Gruppe zu
zehn Jahren „Besserungsarbeitslager“
verurteilt

Im Oktober 1999 erfuhr Hans-Joachim Wetzki, geboren am 5. Oktober 1929 in Berlin, von der Rehabilitierung durch die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation. Diese hatte das mehr als 53 Jahre zuvor gegen ihn verhängte Urteil eines Militärtribunals der 16. Luftarmee, die in Woltersdorf bei Berlin stationiert war, für unrechtmäßig erklärt und aufgehoben. Im Dezember 2017 wandte sich Hans-Joachim Wetzki auf Anregung der Gedenkstätte Potsdam-Lindenstraße an die Dokumentationsstelle Dresden und bevollmächtigte diese, seine Strafakte im Moskauer Archiv des FSB einzusehen.

Die Durchsicht der Akte P-2881 im März 2018 ermöglichte einen Einblick in die Verfolgung einer vermeintlichen „Wer-

wolf“-Untergrundgruppe durch die sowjetischen Sicherheitsorgane. Beim „Werwolf“ handelte es sich um den – weitgehend wirkungslosen – Versuch des NS-Regimes, den Kampf gegen die Alliierten mittels im Untergrund partisanenmäßig operierender Einheiten nach der Besetzung des Deutschen Reiches fortzusetzen.

Im vorliegenden Fall hatte der Ortsgruppenleiter der NSDAP von Dahlwitz bei Berlin im April 1945 örtliche Mitglieder der Hitlerjugend auf einer Versammlung für diesen aussichtslosen Kampf verpflichtet und militärisch ausgebildet. Die 15- bis 16-jährigen Jungen sollten Rotarmisten aus dem Hinterhalt töten, Brücken und Eisenbahnwege sprengen sowie Militär-objekte angreifen. Zu diesem Zweck wurden auch Waffen und Munition versteckt. Hans-Joachim Wetzki gehörte weder zu den Teilnehmern der Versammlung noch hatte er Waffen oder Munition versteckt.

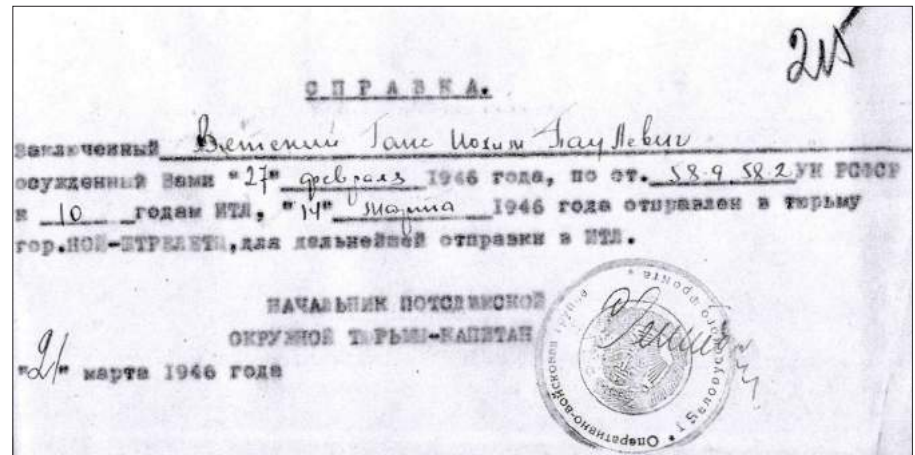
Zur Aktivierung der Untergrundgruppe kam es jedoch infolge der Kapitulation nicht. Gleichwohl wurde Hans-Joachim Wetzki, der ohne sein Wissen als Unterführer einer „Werwolf“-Gruppe rekrutiert worden war, zusammen mit anderen Jungen aus der Umgebung von Hoppegarten bei Berlin Anfang November von der Aufklärungsabteilung des 331. Grenztruppenregiments des NKWD festgenommen und zunächst in Bernau inhaftiert. Von dort aus wurde er in die Lindenstraße Potsdam überstellt.

Wie die Geheimpolizei auf die Jugendlichen gekommen war, ließ sich aus der Akte nicht entnehmen. Möglicherweise war der NKWD auf das angelegte Waffenversteck gestoßen oder einer der verantwortlichen NSDAP-Führer hatte die Jugendlichen denunziert.

In den nun folgenden, teils brutalen Verhören wurden die Jungen aufgefordert, die Namen all derjenigen zu nennen, die an dem Vorbereitungslehrgang und an der Versammlung im April 1945 teilge-

nommen hatten. Die Vernehmer wollten darüber hinaus unter anderem wissen, wie die militärische Ausbildung ablief, wie es zur Gründung der Gruppe kam, wer sie anleitete, welche Aufgaben ihr gestellt und mit welchen Waffen sie ausgerüstet wurden. Auf die Frage der prak-

geworden war. Das lag auch daran, dass er als Mitglied des Volkssturms an den Kämpfen um Berlin teilnahm und dabei in Kriegsgefangenschaft geriet. Doch auch nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft hatte er keinerlei Anweisung zur Aktivierung „seiner“ Werwolf-Gruppe



Aktennotiz vom 21.03.1946 über die Überstellung von Hans-Joachim Wetzki in das Gefängnis Neustrelitz am 14.03.1946, ZA FSB

tischen Umsetzung des Diversionsauftrages konnte Hans-Joachim Wetzki nur antworten, dass die Gruppe nicht aktiv

erhalten und dessen andere Mitglieder auch nicht getroffen.

Trotzdem wurde er am 27. Februar 1946 vom Militärtribunal der 16. Luftarmee auf Grundlage der Artikel 58-8, 58-9 und 58-11 des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik (RSFSR) mit zehn Jahren „Besserungsarbeitslager“ bestraft. Mit ihm zusammen wurden fünf weitere Jugendliche – allein aufgrund ihrer Erklärung, der „Werwolf“-Gruppe beizutreten – verurteilt, zwei von ihnen zum Tode. Heinz Schmauks und Wolfgang Fricke wurden am 3. Juli 1946 im Alter von 17 bzw. 15 Jahren erschossen.

Hans-Joachim Wetzki hatte Glück im Unglück und kam am 14. März 1946 zunächst in das NKWD-Gefängnis Neustrelitz und von dort am 16. September 1946 in das Speziallager Sachsenhausen. Anfang 1947 wurde er zur Zwangsarbeit in verschiedene sowjetische Lager deportiert. Nach der Rückverlegung in das Lager Sachsenhausen kam er dort bei dessen Auflösung im Februar 1950 zur Entlassung.

Im Herbst 1950 gehörte Hans-Joachim Wetzki in Berlin-Nikolassee zu den Mitgründern der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS). Im Weiteren engagierte er sich im Untersuchungsausschuss freier Juristen (UfJ), einer Organisation, die systematisch Zeugenaussagen

und Indizien zu Unrechtshandlungen in der DDR sammelte und öffentlichkeitswirksam vermittelte sowie bei der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU). Wegen dieser Tätigkeit wurde er am 10. Mai 1952 von der DDR-Staatssicherheit entführt und am 21. Oktober 1952 vor

Der Bürgermeister
Dienststelle Dahlwitz

Lfd.-Nr. 7777

Fernsprecher: Hoppegarten 2394
Telefonkonto:
Gemeinde Dahlwitz-Hoppegarten
Nr. 63934 Berlin

Dienststunden:
Mo. bis Fr. 9–13, Sa. 9–12,
außerdem Mi. 17^{1/2}–19 Uhr

Dahlwitz-Hoppegarten, den 15. Februar 1946.
Kreis Niederbarnim
Schloßstraße 32

Urschriftlich mit 1 Anlage
Frau Ilse W e t z k i,
Berlin - T e m p e l h o f

Badener Ring 40

mit der Auskunft zurückgesandt, dass sich der Hans
Joachim W e t z k i, geboren am 5. Oktober 1929 zu Berlin,
seit Anfang Dezember 1945 in Internierungshaft befindet.
Sein Aufenthalt ist hier nicht bekannt.



Mitteilung des Bürgermeisters von Dahlwitz an die Mutter von Hans-Joachim Wetzki über dessen Verhaftung, privat



Hans-Joachim Wetzki und seine Frau Helga, 2009, privat

dem Landgericht von Ostberlin zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Zwei Jahre später kam wegen Anstiftung zum Versuch einer Gefangenenerbefreiung noch ein Jahr Gefängnis dazu. Die Strafe verbüßte er in den Strafvollzugsanstalten Berlin-Rummelsburg und Brandenburg-Görden;

aus letzterer wurde er am 9. Mai 1960 als inzwischen 30-jähriger entlassen.

Nach der Haft und anschließenden Rehabilitationsmaßnahmen arbeitete Herr Wetzki in der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und später in der Personalstel-

le der Technischen Universität Berlin. Heute lebt er als Rentner in Berlin-Tempelhof.

Mehr als zwölf Jahre seiner Jugend verbrachte Herr Wetzki in Lagern und Gefängnissen der sowjetischen Geheimpolizei und des SED-Regimes. Die Entführung und die langen Haftjahre hinterließen tiefe Spuren in seinem Leben, wie zum Beispiel ein ausgeprägtes Bedürfnis, Räume, in denen er sich aufhält, zu überblicken, aber auch einen ausgeprägten Drang nach Freiheit und Selbstbestimmung, verbunden mit der Abneigung jeglicher Versuche, ihn zu bevormunden. Er schätzt das große Glück, eine Frau gefunden zu haben, mit der er stets über seine Haft sprechen konnte und die für seine Erlebnisse und deren Folgen viel Verständnis aufbrachte.

Kurt Friedrich (1901–1945)



Kurt Friedrich 1943, privat

„... unterliegt nicht der Rehabilitierung“

Der Glasermeister Kurt Friedrich wurde im März 1945 wegen angeblich schlechter Behandlung von Kriegsgefangenen erschossen

Kurt Friedrich, geboren am 12. August 1901 in Küstrin (heute Kostrzyn/PL) und dort wohnhaft, war Inhaber einer Glaserie. Am 18. März 1945, zwölf Tage vor der endgültigen Eroberung der Stadt durch die Rote Armee, wurde er an seinem Wohnort verhaftet und zunächst in das frühere deutsche Kriegsgefangenenlager Stalag III C Alt Drewitz (heute Stare Drzewice/PL) verlegt. Später wurde er in ein Lager der Roten Armee zur Aufnahme deutscher Kriegsgefangener in Neudamm (heute Dębno/PL), ca. 10 km nördlich von Alt Drewitz, verbracht. Dort verlor sich seine Spur. Seine Frau und seine drei Kinder, die vor der Besetzung von Küstrin evakuiert worden waren, erhielten nie eine Nachricht über seinen Verbleib.

Die Prüfung der Datenbanken in der Dokumentationsstelle Dresden ergab, dass Kurt Friedrich als „Kaufmann und Fabrikbesitzer“ sowie „Nazist“ am genannten Tag verhaftet worden war, weitere Angaben lagen jedoch nicht vor. Auch eine Anfrage von 2006 an das Staatliche Russische Militärarchiv (RGWA) blieb ohne Ergebnis.

Aufgrund eines Hinweises des damaligen Botschafters der Russischen Föderation in Deutschland, Wladimir M. Grinin, wandte sich sein Sohn Dr. Helmut Friedrich im Oktober 2010 erneut mit der Bitte um Aufklärung des Vermisstenschicksals an die Dokumentationsstelle Dresden und stellte den Antrag auf Überprüfung einer möglichen Verurteilung seines Vaters. Im Ergebnis teilte die Militärstaatsanwaltschaft der Strategischen Raketen-truppen in Moskau mit Schreiben vom 16. März 2011 mit, dass Kurt Friedrich am 26. März 1945, also nur acht Tage nach seiner Verhaftung, durch das Militärtribunal der 5. Stoßarmee nach dem Erlass

des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 („Ukaz 43“) zum Tode verurteilt worden sei. Das Präsidium des 3. Bezirksmilitärgerichts habe dieses Urteil im Rahmen der Prüfung des Antrages am 14. März 2011 aufgrund der zugrundeliegenden Straftat in ein Urteil nach Punkt „b“, § 1, Artikel 2 des Alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 „umqua-



Ladengeschäft von Kurt Friedrich in Küstrin, 1940

lifiziert“, eine Rehabilitierung sei nicht möglich. Über die näheren Umstände der Verurteilung, eine mögliche Vollstreckung und den Ort der Bestattung wurde Herr Dr. Friedrich jedoch weiterhin im Unklaren gelassen.

Am 4. Mai 2011 erhielt Helmut Friedrich eine Kopie dieses Beschlusses des 3. Bezirksmilitärgerichts. Demnach habe sein Vater, der Mitglied der NSDAP war, vor dem Militärtribunal gestanden, sowjetische und französische Kriegsgefangene in seinem Betrieb hart behandelt und wie Sklaven ausgebeutet zu haben. Dies erschien seinem Sohn unwahrscheinlich, denn er selbst hatte 1960 ein Jahr lang in Paris gelebt und zwei französische Kriegsgefangene aus der Werkstatt seines Vaters besucht und war dort sehr freundlich aufgenommen worden.

Zudem fielen dem gelernten Glaser und Diplom-Kaufmann sofort weitere Ungeheimtheiten auf: Sein Vater war zunächst als „Nationalsozialist“ ohne erkennbaren Bezug zur Beschäftigung von Zwangsarbeitern verhaftet worden. Die Verurteilung erfolgte wegen vermeintlicher Vergehen auf deutschem Gebiet nach einem Erlass („Ukaz 43“), der nur für Straftaten auf sowjetischem Territorium galt. Darüber hinaus war die Todesstra-

fe in diesem Erlass nur für „Mordtaten“ an gefangenen Rotarmisten vorgesehen. Die Umwertung in eine Verurteilung nach Alliiertem Kontrollratsgesetz war fragwürdig, da letzteres erst ein dreiviertel Jahr nach der Verurteilung erlassen wurde und zudem einen beachtlichen Ermessungsspielraum beim Strafmaß vorsah.



Else Friedrich zu Besuch bei dem ehemaligen Kriegsgefangenen Jan Arribey und seiner Frau, Paris, 5.10.1960, privat

Wurde Kurt Friedrich zu einem Geständnis gezwungen? Gab es Zeugenaussagen der Kriegsgefangenen und damit über das Geständnis hinausgehende Beweismittel über die vermeintlich schlechte Behandlung? Welche Beweise gab es für

eine vermeintliche „Kriegsproduktion“ in der Glaserei? Und immer noch: Wann war das Urteil vollstreckt worden?

Erst eine von der Dokumentationsstelle vermittelte Anfrage an das Zentralarchiv des FSB in Moskau erbrachte zumindest über Letzteres endgültige Klarheit. In einem höflichen, knappen Schreiben teilte die Archivleitung am 16. Dezember 2011 mit, Kurt Friedrich habe sich während der Ermittlungen in Untersuchungshaft des 237. Schützenregiments der Reserve befunden und das Urteil sei am 30. März 1945 in Neudamm vollstreckt worden. Die Grabstätte befände sich „1 Kilometer östlich der Stadt Neudamm“. Eine Einsichtnahme in die Strafakte blieb allerdings aufgrund der Nicht-Rehabilitierung verwehrt.

Nachdem weitere Recherchen ergeben hatten, dass andere Verurteilungen nach „Ukaz 43“ im selben Zeitraum durch dasselbe Gericht der 5. Stoßarmee 1997 und 1998 aufgehoben und die Verurteilten rehabilitiert worden waren, entschloss



Dr. Helmut Friedrich im Reichstagsgebäude, 2017, privat

sich Helmut Friedrich, dazu auch von russischer Seite ermuntert, den Klageweg zu beschreiten. Hierfür war die Beauftragung eines in Russland zugelassenen Rechtsanwalts erforderlich. Dessen entsprechende Beschwerde gegen die Ablehnung der Rehabilitierung wurde

jedoch am 17. April 2013 vom Obersten Gericht der Russischen Föderation abgewiesen. Auch Bitten an den Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation um Unterstützung, der Einspruch gegen die Ablehnung der Beschwerde und eine Beschwerde beim Verfassungsgericht der Russischen Föderation blieben erfolglos. Die von Helmut Friedrich benannten zwei Zeugen und vorgelegten Beweise wurden vom Gericht nicht einmal erwähnt. Sein Antrag, bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein, wurde ignoriert, da er kein Betroffener sei. Seinem Anwalt wurde von Anbeginn die Einsichtnahme in die Strafakte verwehrt.

Das persönliche Fazit von Helmut Friedrich fällt ernüchternd aus: „Bei Verurteilungen nach ‚Ukaz 43‘ sollte man nicht den Klageweg beschreiten. Die Geheimhaltungsfristen enden nach 75 Jahren. Das Jahr 2020 wird zeigen, wozu sich die Regierung und Duma entschließen werden. Eine Verlängerung der Fristen ist nicht ausgeschlossen.“

Wegweiser

Die folgenden Informationen, Antragsformulare und Checklisten sowie weitere Hinweise finden Sie auch auf der Website www.dokst.de/main/rehabilitierung. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner telefonisch unter 0351 4695547 oder per E-Mail unter auskunft.dokstelle@stsg.de.

Recherchemöglichkeiten auf der Website der Dokumentationsstelle www.dokst.de

In einer Online-Datenbank zu rehabilitierten verurteilten deutschen Bürgern kann nach den Namen von Personen recherchiert werden, von denen der Dokumentationsstelle bekannt ist, dass sie rehabilitiert wurden. Darüber hinaus dokumentiert eine weitere Online-Datenbank die Namen von Deutschen, die in den Jahren 1944 bis 1947 von sowjetischen Militärtribunalen zum Tode verurteilt wurden.

Wünschen Sie weitere Informationen oder ist der Name einer gesuchten verurteilten Person nicht in dieser Datenbank verzeichnet, so stellen Sie bitte zunächst einen Antrag auf Auskunft, nicht aber gleichzeitig den Antrag auf Überprüfung einer Verurteilung. Hierfür empfiehlt sich die Verwendung des Online-Antragsformulars auf der Website der Dokumentationsstelle.

Antrag auf Auskunft zu Personen

Den Antrag auf Auskunft zu Personen kann jedermann stellen, insbesondere Betroffene und deren Angehörige, Vertreter von Erinnerungsinitiativen, Geschichtsforscher und Journalisten. Es werden insbesondere Auskünfte erteilt zu Verurteilten sowjetischer Militärtribunale (SMT), Internierten sowjetischer Speziallager, verurteilten deutschen Kriegsgefangenen, sowjetischen Staatsbürgern, die als Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter während des Zweiten Weltkrieges in Sachsen ums Leben ka-

men und Insassen früher NS-Konzentrationslager in Sachsen.

Die Bearbeitung durch die Dokumentationsstelle Dresden ist in der Regel nach sechs bis acht Wochen abgeschlossen. Anträge auf Überprüfung von Urteilen durch die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation benötigen dagegen eine Bearbeitungszeit von mehreren Monaten.

Die Dokumentationsstelle gibt außerdem Hinweise, an welche deutschen Stellen und russischen Archive Sie sich in welchen Fällen auf welche Weise wenden können. Beispielsweise können bei russischen Archiven so genannte Archivbescheinigungen angefordert werden, die Auskunft über die wichtigsten Personendaten von Repressierten geben, sofern sie vorliegen. Im Falle, dass in der Dokumentationsstelle keine Informationen vorliegen, besteht die Möglichkeit, in Moskau eine Überprüfung zu veranlassen bzw. dort vorliegende Ergebnisse abzurufen.

Überprüfungsantrag

Anträge können von den Repressierten selbst, wie auch von jeder anderen Person oder gesellschaftlichen Organisation gestellt werden. Mit dem Bescheid über die Rehabilitierung erkennt die Russische Föderation offiziell an, dass die betreffende Person durch gerichtliche oder außergerichtliche Organe der UdSSR Opfer von politischen Repressionen geworden ist.

Akteneinsicht

Die rehabilitierten Personen oder deren Angehörige sind berechtigt, die Strafakten einzusehen und Kopien von Dokumenten zu erhalten. Sie können andere Personen, so auch Mitarbeiter der Dokumentationsstelle Dresden, zu dieser Einsichtnahme bevollmächtigen. Neben der notariell beglaubigten Vollmacht sind lückenlose Nachweise über die Verwandtschaft sowie die Rehabilitierungsbescheinigung beizubringen.

Fragen und Antworten (FAQ)

Welche Unterlagen dienen der Dokumentationsstelle Dresden als Grundlage für die Beauskunftung?

Basis der Auskünfte sind Informationen über Verfolgungsschicksale, die durch Recherchen in russischen und deutschen Archiven, durch Anträge auf die Überprüfung von Urteilen an die russische Hauptmilitärstaatsanwaltschaft, durch eigene Forschungsprojekte sowie durch Auswertung von Fach- und Erinnerungsliteratur gesammelt worden sind.



Sitz der Stiftung Sächsische Gedenkstätten und ihrer Dokumentationsstelle Dresden

Welche Archive in der Russischen Föderation verfügen über Bestände zu Deutschen, die aus politischen Gründen repressiert wurden?

Im Zentralarchiv des FSB befinden sich die meisten Strafakten zu verurteilten Deutschen. Beim FSB befinden sich außerdem die Ermittlungsakten gegen Personen, die ohne Urteil in Speziallager interniert wurden. Diese Akten sind jedoch nicht zugänglich, da die Speziallagerinternierten nicht unter das Rehabilitierungsgesetz fallen. Strafakten von Verurteilten befinden sich vereinzelt auch beim Hauptinformationsanalysezentrum (GIAZ) des Ministeriums des Innern (MWD) in Moskau sowie in Archiven ehemaliger Sowjetrepubliken (z. B. im Nationalarchiv Belarus). Das Russische Staatliche Militärarchiv (RGWA) verwahrt Registraturunterlagen der Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte (GUPWI), in denen Verurteilungen vermerkt sind und der Leidensweg durch die verschiedenen Lager dokumentiert ist.

Das Staatsarchiv der Russischen Föderation (GARF) verwahrt die Unterlagen der Verwaltung der Abteilung Speziallager in der Sowjetischen Besatzungszone, die allerdings keinen tieferen Einblick in die Gründe für eine Gefangenschaft im Lager erlauben.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Antrag auf Überprüfung ergibt, dass keine Informationen über eine Repression gefunden worden sind?

Es kommt zum einen vor, dass aufgrund der phonetischen Übertragung der Namen Akten nicht gefunden werden können. Sofern die Dokumentationsstelle aus anderen Quellen verlässlich nachweisen kann, dass die betreffende Person tatsächlich verurteilt worden ist, erneuert sie den Antrag auf Überprüfung mit Verweis auf die Quellen, zum Beispiel durch die Angabe von Archivsignaturen aus russischen Archiven. Auch besteht die Möglichkeit eines Neuantrags mit veränderter Namensschreibweise. Sollte die Strafkarte nach wie vor nicht auffindbar sein, be-

steht die Möglichkeit, die russischen Archive selbst noch einmal direkt anzufragen. Die Dokumentationsstelle leistet hierbei Hilfestellung.

Wie verlässlich sind die Angaben in den sowjetischen Dokumenten, zum Beispiel zu Verhaftungs- und Verurteilungsgründen oder zu Todesumständen?

Bei den Angaben zu Haftgründen handelt es sich in der Regel um allgemeine und wenig konkrete Bezeichnungen für Vergehen, abgefasst in der Sprache der sowjetischen Geheimpolizei (z. B. „Mitarbeiter des Hitler-Regimes“; „Spionage für den britischen Geheimdienst“) oder angelehnt an entsprechende Befehle (z. B. „aktives Mitglied der faschistischen Partei“). Gleiches trifft auf die der Verurteilung zugrundeliegenden einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik (RSFSR) oder zu Verurteilungen nach dem sogenannten Ukaz 43 zu.

Was sich im Einzelnen konkret hinter Verhaftung und Verurteilung verbirgt,

kann oft nur unter Hinzuziehung weiterer Quellen erhellt werden. Selbst die Durchsicht der Strafkarte führt nicht immer zu vollständiger Klarheit über die Hintergründe einer Verurteilung. Angaben zum Todeszeitpunkt bzw. zum Datum der Vollstreckung eines Todesurteils können hingegen als relativ zuverlässig gelten. Angaben zur Todesursache in der Lagerhaft sind kaum mehr überprüfbar. Ganz überwiegend führten eine jahrelange Mangelernährung, unzureichende hygienische Bedingungen und unzureichende medizinische Betreuung zum Tod.

Finden sich in den Unterlagen Angaben zur Bestattung bzw. zur Grablage?

In den Strafkarten befinden sich nur sehr selten Hinweise auf den Ort der Vollstreckung von Todesurteilen oder auf Grablagen von Verstorbenen. Wenn sie vorliegen, z. B. in einer Formulierung wie: „Die Leiche wurde in einem Waldstück, vier Kilometer von der Ortschaft xyz entfernt verscharrt.“, so erlauben sie kaum zuverlässige Rückschlüsse auf den genauen Ort.



Arbeitsplatz in der Dokumentationsstelle Dresden

Warum werden Deutsche, die ohne vorherige Verurteilung in Speziallagern interniert oder zur Zwangsarbeit „mobilisiert“ wurden („administrativ Represiierte“), nicht rehabilitiert?

Wurden diese Maßnahmen in den Jahren 1993 bis 1995 zunächst noch als Repression eingestuft, so wird seit April 1996 argumentiert, dass diese nicht unter den Geltungsbereich des Rehabilitierungsgesetzes fallen. Zu den notwendigen Änderungen des Rehabilitierungsgesetzes, das heißt zur gesetzlichen Anerkennung der Verhaftung und Einweisung in Speziallager als „politische Repressionen“

und zur ausdrücklichen Ausdehnung des Gesetzes auf im Ausland lebende ausländische Staatsbürger, die von diesen Maßnahmen betroffen waren, ist es seitdem nicht gekommen.

Warum leitet die Dokumentationsstelle Dresden keine Anträge auf Überprüfung weiter, bei denen es Anhaltspunkte für eine Beteiligung an Kriegs- oder Menschenrechtsverbrechen gibt?

Dies betrifft zum Beispiel Anträge für Personen, von denen eine Zugehörigkeit zu im Krieg gegen die Sowjetunion eingesetzten Einheiten der Ordnungspolizei oder zu KZ-Wachmannschaften bekannt ist, aber auch Anträge zu höheren Funktionsträgern in der NSDAP und ihren Organisationen, in der Wehrmacht oder in der staatlichen Verwaltung. Die Weiterleitung solcher Anträge ist mit dem Zweck der Stiftung Sächsische Gedenkstätten unvereinbar. Antragsteller können solche Anträge gleichwohl selbst an die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft schicken. Das Ergebnis der Prüfung geht ihnen auf dem



Sammlung der Dokumentationsstelle Dresden

üblichen Weg über die Deutsche Botschaft in Moskau und die Dokumentationsstelle Dresden zu.

Gibt es einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung?

Ausländer, die auf russischem Gebiet repressiert und später rehabilitiert wurden, können bei den Behörden des Ortes, an dem sie in Russland verurteilt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung stellen, unabhängig von ihrem ständigen Wohnsitz. Das Rehabilitierungsgesetz findet jedoch auf administrative Konfiskation ausländischen Vermögens außerhalb der UdSSR keine

Anwendung. Somit ist die Rehabilitierung für deutsche Staatsbürger hauptsächlich von moralischer Bedeutung. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (www.stiftung-hhg.de) gewährt Unterstützungsleistungen gemäß § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) an nach Maßgabe dieses Gesetzes Berechtigte, darunter an SMT-Verurteilte, sowie allgemein Beratung aller ehemaligen politischen Häftlinge.

Was kosten Auskunft, Rehabilitierungsverfahren und Akteneinsicht?

Die Dokumentationsstelle Dresden erteilt grundsätzlich kostenfreie Auskünfte. Auch für das Rehabilitierungsverfahren und die Akteneinsicht fallen keine Gebühren an. Wir freuen uns über Spenden auf das folgende Konto:

Stiftung Sächsische Gedenkstätten
IBAN: DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860
Verwendungszweck:
Spende Dokumentationsstelle

Hinweise auf weitere Suchdienste

Bei Anfragen zu Opfern der sowjetischen Internierungspraxis und sowjetischer Nachkriegsjustiz:

- Gedenkstätten an Orten ehemaliger sowjetischer Speziallager oder sowjetischer Militärtribunale, z. B. Gedenkstätte Bautzen, Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau, Gedenkstätte Hohenschönhausen, Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen
- DRK-Suchdienst München
- Bundesarchiv Berlin

Bei Anfragen zu ehemaligen Wehrmachtsangehörigen wenden Sie sich bitte auch an:

Bundesarchiv, Eichborndamm 179, 13403 Berlin (ehemalige Deutsche Dienststelle/Wehrmachtauskunftsstelle)

Literaturempfehlungen

Andreas Hilger/Ute Schmidt/Günther Wagenlehner, Sowjetische Militärtribunale Band 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953, Köln/Weimar/Wien 2001.

Andreas Hilger/Nikita Petrov/Günther Wagenlehner, Der „Ukaz 43“: Entstehung und Problematik des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. April 1943, in: Ders./Ute Schmidt/Günther Wagenlehner, Sowjetische Militärtribunale Band 1, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 177–209.

Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Ute Schmidt, Sowjetische Militärtribunale Band 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955, Köln/Weimar/Wien 2003.

Arsenij Roginskij/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (Hrsg.). „Erschossen in Moskau ...“. Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950–1953, 3. vollst. überarb. Aufl. Berlin 2008.

Günther Wagenlehner, Die russischen Bemühungen um die Rehabilitierung der 1941–1956 verfolgten deutschen Staatsbürger, Bonn 1999 [Online verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/historiker/00700.pdf>, letzter Zugriff am 28.01.2019].

Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947), Köln/Weimar/Wien 2015.

Abkürzungen

BArch	Bundesarchiv
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
FSB	Föderaler Sicherheitsdienst der Russischen Föderation
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der DDR
MWD	Ministerium des Innern der Sowjetunion
NKWD	Volkskommissariat des Innern der Sowjetunion
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RGWA	Staatliches Russisches Militärarchiv
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands

SMT	Sowjetisches Militärtribunal
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ZA	Zentralarchiv

Impressum

Stiftung Sächsische
Gedenkstätten zur Erinnerung an die
Opfer politischer Gewaltherrschaft
Dülferstraße 1, 01069 Dresden

Text:

Dr. Bert Pampel

Leiter der Dokumentationsstelle Dresden
der Stiftung Sächsische Gedenkstätten

Bildnachweis:

Dokumentationsstelle Dresden

Redaktionsschluss: 28. April 2019

Gestaltung: Grafische Werkstatt
Hans Thuma, Dresden

Druck: Graphische Werkstätten
Zittau GmbH

Die Broschüre ist als PDF abrufbar unter:
www.stsg.de

Dresden 2019

Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein

Erinnert an die Opfer der nationalsozialistischen Krankenmorde in der Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein 1940/41

www.pirna-sonnenstein.de



Gedenkstätte Bautzen

Erinnert an die Opfer beider Bautzener Gefängnisse während des Nationalsozialismus, in der sowjetischen Besatzungszone und in der DDR
www.gedenkstaette-bautzen.de

Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain

Erinnert an die Opfer von Wehrmachtverbrechen im Kriegsgefangenenlager Zeithain zwischen 1941 und 1945
www.ehrenhain-zeithain.de



Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau

Erinnert an die Opfer von politischer Haft in den nationalsozialistischen Wehrmachtgefangnissen, den sowjetischen Speziallagern Nr. 8 und Nr. 10 und der DDR-Strafvollzugsanstalt in Torgau
www.diz-torgau.de

Gedenkstätte Münchner Platz Dresden

Gerichtsort, Haftanstalt und Hinrichtungsstätte während der nationalsozialistischen Diktatur, der sowjetischen Besatzung und in der DDR
www.muenchner-platz-dresden.de



STIFTUNG
SÄCHSISCHE
GEDENKSTÄTTEN

www.stsg.de

Dokumentationsstelle Dresden | Stiftung Sächsische Gedenkstätten

Dülferstraße 1 | 01069 Dresden

Telefon 0351 4695547 | Fax 0351 4695541

auskunft.dokstelle@stsg.de | www.dokst.de

Gefördert durch den Freistaat Sachsen (mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes) und das Auswärtige Amt



Auswärtiges Amt

